



**INFORMATIONEN**  
**zur Führung**  
**einer schulischen Tagesbetreuung**



## Inhaltsverzeichnis

1. Was ist eine ganztägige Schulform (GTS)?.....	3
2. Welche Betreuungsformen gibt es in der GTS?.....	3
3. Wer ist zuständig für die Errichtung einer GTS?.....	4
4. Ab welcher Anmeldezahl kann eine schulische Tagesbetreuung geführt werden?.....	4
5. Wie viele Schülerinnen und Schüler umfasst die Betreuungsgruppe?.....	4
6. Wonach bestimmen sich die Anzahl der zu führenden Gruppen und die abrufbaren Stunden an gegenstandsbezogener Lernzeit?.....	5
7. Gibt es eine Mindestbesuchsdauer von Tagen bei der schulischen Tagesbetreuung? Ist es verpflichtend jeden Tag die schulische Tagesbetreuung zu besuchen?.....	5
8. Sind auch Schülerinnen und Schüler, die nur zum Mittagessen oder kürzer als bis 16.00 Uhr in der Schule bleiben, Teil der Betreuungsgruppe?.....	5
9. Besteht die Möglichkeit, dem Betreuungsteil fallweise fernzubleiben?.....	5
10. Wie viele Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit können abgerufen werden?.....	6
11. Kann eine Schülerin/ein Schüler unterjährig für die schulische Tagesbetreuung angemeldet werden?.....	6
12. Kann eine Schülerin/ein Schüler unterjährig von der schulischen Tagesbetreuung abgemeldet werden?.....	6
13. Wie lange kann/muss die schulische Tagesbetreuung geöffnet haben?.....	7
14. Wer ist für das Mittagessen zuständig?.....	7
15. Kann man Schulkinder von der schulischen Tagesbetreuung ausschließen?.....	7
16. Was ist unter einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge zu verstehen?.....	7
17. Wer kann eine Förderung für die schulische Tagesbetreuung beantragen?.....	8
18. Welche Qualifizierung muss das Personal im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung vorweisen?.....	8
19. Wie ist die Zuständigkeit zwischen Schulerhalter, Schulleitung, Leitung des Betreuungsteiles und dem Personal für die Freizeitbetreuung geregelt?.....	9



## 1. Was ist eine ganztägige Schulform (GTS)?

Ganztägige Schulformen sind Schulen, die eine schulische Tagesbetreuung anbieten. An ganztägigen Schulformen werden Kinder nicht nur unterrichtet, es findet auch eine Freizeitbetreuung statt.

Ganztägige Schulformen bestehen somit aus Unterrichts- und Betreuungseinheiten, welche Lernzeiten (gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeitstunden) und Freizeit, inklusive Verpflegung, umfassen. Die Betreuung ist bis jedenfalls 16:00 Uhr anzubieten.

Außerhalb des Schulsystems können auch reine Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuungen angeboten werden. Diese können vor allem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen und sollen die Erziehung der Eltern unterstützen und ergänzen, indem die Entwicklung der geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen gefördert werden.

## 2. Welche Betreuungsformen gibt es in der GTS?

Grundsätzlich können ganztägige Schulformen in einer getrennten Form oder in einer verschränkten Form geführt werden.

- GTS in getrennter Form:

Bei der GTS in getrennter Form sind der Unterrichts- und der Betreuungsteil zeitlich klar voneinander getrennt. Der Unterricht findet in der Regel vormittags statt. Im Anschluss daran wird eine Betreuung, bestehend aus Freizeit und Lernzeiten, angeboten. Es werden Gruppen (keine Klassen) gebildet, die klassen-, schulstufen-, schul- und schulartenübergreifend sein können.

Die Schülerinnen und Schüler können die Betreuung nur an einzelnen oder an allen Tagen der Woche in Anspruch nehmen.

Die Tagesstruktur könnte sich beispielsweise wie folgt darstellen:

Vormittags findet der Regelunterricht statt. Daran schließt ein Mittagessen (Freizeit) an. Anschließend folgen Lern- und weitere Freizeitteile.

- GTS in verschränkter Form:

Bei der GTS in verschränkter Form wechseln sich im Laufe eines Tages Unterricht, Lern- und Freizeiteinheiten mehrmals ab. Alle Schulkinder einer Klasse nehmen bei dieser Form der ganztägigen Schule sowohl am Unterricht, als auch an der Betreuung während der ganzen Woche teil.

Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts und des Betreuungsteiles ist weitgehendes Einverständnis notwendig. Die Erziehungsberechtigten von zwei Drittel der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrpersonen müssen zustimmen.

Die Anmeldung für die GTS in verschränkter Form gilt für die gesamte Dauer des Schulbesuchs. Im Falle einer Abmeldung müsste ein Klassenwechsel vorgenommen werden.

### **3. Wer ist zuständig für die Errichtung einer GTS?**

Die Entscheidung über die Art der Schülerbetreuung am Standort trifft der Schulerhalter. Das ist bei den Pflichtschulen die Gemeinde des Schulstandortes bzw. ein Schulerhalterverband oder ein privater Schulerhalter. Vor dieser Festlegung sind die betroffenen Eltern und LehrerInnen zu hören.

Auf der Webseite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung findet sich eine Checkliste zur Errichtung einer ganztägig geführten Schule:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/neugruendung.html>

### **4. Ab welcher Anmeldezahl kann eine schulische Tagesbetreuung geführt werden?**

Hinsichtlich der Führung einer schulischen Tagesbetreuung ist die Anzahl der Wochentage, für die die Schülerinnen und Schüler angemeldet sind, nicht zu berücksichtigen. Das bedeutet, es genügen 15 angemeldete Schülerinnen und Schüler (bei Sonderschulen 5), unabhängig davon für wie viele Wochentage sie angemeldet sind, zur verpflichtenden Führung einer schulischen Tagesbetreuung, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung bei schulartenübergreifender Führung 12 angemeldete Schülerinnen und Schüler. Ab 10 angemeldeten Schülerinnen und Schüler kann eine schulische Tagesbetreuung angeboten werden. Unter 10 Anmeldungen kann auf Antrag von der Bildungsdirektion für Burgenland die Führung einer schulischen Tagesbetreuung bewilligt werden.

### **5. Wie viele Schülerinnen und Schüler umfasst die Betreuungsgruppe?**

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Betreuungsgruppe ist von der Schulleitung, unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehr- und Betreuungspersonen und nach Maßgabe der der Schule zugeteilten Lehr- und Betreuungspersonalressourcen festzulegen. Dies gilt ebenso für zweisprachige Schulen.

**6. Wonach bestimmen sich die Anzahl der zu führenden Gruppen und die abrufbaren Stunden an gegenstandsbezogener Lernzeit?**

Bei der Berechnung der Anzahl der zu führenden Gruppen (und damit auch der abrufbaren Wochenstunden an gegenstandsbezogener Lernzeit) ist von der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler pro individuellem Wochentag und damit zusammenhängend von der Anzahl der tatsächlich geführten Gruppen pro Tag auszugehen.

**7. Gibt es eine Mindestbesuchsdauer von Tagen bei der schulischen Tagesbetreuung? Ist es verpflichtend jeden Tag die schulische Tagesbetreuung zu besuchen?**

Für die getrennte Form der schulischen Tagesbetreuung gibt es keine Mindestbesuchsdauer. Es ist auch möglich, dass die Kinder nur an einem Tag pro Woche die schulische Tagesbetreuung besuchen. Wird die schulische Tagesbetreuung in verschränkter Form geführt, so besteht eine Anwesenheitspflicht an allen Schultagen, da der Unterricht auf den ganzen Tag verteilt ist.

**8. Sind auch Schülerinnen und Schüler, die nur zum Mittagessen oder kürzer als bis 16.00 Uhr in der Schule bleiben, Teil der Betreuungsgruppe?**

Nein, Schülerinnen und Schüler, die zum Betreuungsteil der schulischen Tagesbetreuung angemeldet wurden, sind verpflichtet, den Betreuungsteil auch regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Schülerinnen und Schüler, die nur zum Mittagessen oder aus anderen als den unter Punkt 9 genannten Gründen kürzer als bis 16.00 Uhr in der Schule bleiben, sind nicht Teil der schulischen Tagesbetreuung. Diese Schülerinnen und Schüler haben daher auch keine Berechtigung an der gegenstandsbezogenen und/oder individuellen Lernzeit und dem Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung teilzunehmen. Es besteht jedoch für den Schulerhalter die Möglichkeit, für diese Schülerinnen und Schüler eine sogenannte Wartegruppe einzurichten, in der für eine Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bis zum Abholen durch die Eltern gesorgt wird.

**9. Besteht die Möglichkeit, dem Betreuungsteil fallweise fernzubleiben?**

In folgenden Fällen besteht die Möglichkeit dem Betreuungsteil **fallweise** fernzubleiben:

- **Gerechtfertigte Verhinderung:** Gerechtfertigt ist eine Verhinderung beispielsweise, wenn das Schulkind erkrankt ist, wenn kranke Angehörige der Hilfe des Schulkindes bedürfen sowie bei außergewöhnlichen familiären Ereignissen. In diesem Fall hat der Klassenvorstand oder die Schulleitung umgehend verständigt zu werden.
- **Fernbleiben aus vertretbaren Gründen:** Das Fernbleiben aus vertretbaren Gründen ist nur bei Vorliegen einer Erlaubnis der Schulleitung oder der Leitung des



Betreuungsteiles zulässig. Eine Erlaubnis kann etwa für den Besuch einer Musikschule bzw. einen Sportverein erteilt werden.

- **Randstunden:** Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten ist das Fernbleiben von einer Randstunde zulässig, wenn es sich dabei um eine Freizeiteinheit handelt. Findet eine Lerneinheit in einer Randstunde statt, ist das Fernbleiben nicht möglich. Ein Fernbleiben von nicht in Randstunden abgehaltenen Freizeiteinheiten, wie beispielsweise die Mittagsbetreuung, ist ebenso nicht zulässig.

#### **10. Wie viele Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit können abgerufen werden?**

Für das Abrufen von gegenstandsbezogener Lernzeit gilt folgende Grundregel:

An jedem Tag der Woche sind so viele Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit vorzusehen, wie Gruppen geführt werden (d.h. wird an dem betreffenden Tag eine Gruppe geführt, ist eine Stunde gegenstandsbezogene Lernzeit abzurufen; werden zwei Gruppen geführt, sind zwei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit abzurufen usw.).

Eine Gruppe gilt dann als geführt, wenn für die von der Schulleitung für eine Betreuungsgruppe festgelegte Anzahl von Schülerinnen und Schüler für den betreffenden Tag eine Lehrperson für die Lernzeit und eine geeignete Betreuungsperson für den Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung bis mindestens 16.00 Uhr zur Verfügung steht.

Wird eine Gruppe nicht an allen fünf Tagen der Woche geführt, ist auch die Zahl der abrufbaren Wochenstunden an gegenstandsbezogener Lernzeit entsprechend zu kürzen (z.B. wird eine Gruppe mangels angemeldeter Schülerinnen und Schüler nur von Montag bis Donnerstag geführt, am Freitag aber nicht, so stehen für diese Gruppe auch nur 4 Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit zur Verfügung).

Folgende Regel gilt: An jedem Wochentag können so viele Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit abgerufen werden wie Gruppen tatsächlich geführt werden.

#### **11. Kann eine Schülerin/ein Schüler unterjährig für die schulische Tagesbetreuung angemeldet werden?**

Während des Unterrichtsjahres ist eine Anmeldung nur dann möglich, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

#### **12. Kann eine Schülerin/ein Schüler unterjährig von der schulischen Tagesbetreuung abgemeldet werden?**

Während des Unterrichtsjahres ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten

Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

### **13. Wie lange kann/muss die schulische Tagesbetreuung geöffnet haben?**

Im § 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz ist vorgesehen, dass die schulische Tagesbetreuung jedenfalls bis 16.00 Uhr geöffnet sein muss. Bei Bedarf soll die schulische Tagesbetreuung auch bis 18.00 Uhr geöffnet sein und als Frühbetreuung ab 7.00 Uhr angeboten werden. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorgesehen sind. Zudem kann festgelegt werden, dass – zusätzlich zum Freitag – die Unterrichts- und Lernzeiten noch an einem weiteren Wochentag nur bis 14:00 Uhr vorgesehen sind. Hierfür hat der Schulerhalter das Einvernehmen mit der Schulleitung zu finden. Eine zusätzliche Beschlussfassung im Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss ist nicht erforderlich.

Zu beachten ist jedoch für den Schulerhalter, dass eine Förderung der schulischen Tagesbetreuung aus dem Bildungsinvestitionsgesetz nur dann gewährt werden kann, wenn die Öffnungszeiten an den Tagen Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr und am Freitag bis 15:00 Uhr eingehalten werden.

### **14. Wer ist für das Mittagessen zuständig?**

Der Betreuungsteil besteht aus Lernzeiten und Freizeit einschließlich der Verpflegung der Schülerinnen und Schüler. Das Mittagessen ist vom Schulerhalter anzubieten und bereitzustellen. Dieses kann inner- oder außerhalb der Schule (z.B. in einem benachbarten Gasthaus) eingenommen werden. Die Rahmengestaltung für das Mittagessen obliegt dem Schulerhalter. Sondervereinbarungen, bspw. ob die SchülerInnen das Speiseangebot vor Ort in Anspruch nehmen oder selbst mitgebrachte Speisen konsumieren, sind mit dem Schulerhalter zu klären.

### **15. Kann man Schulkinder von der schulischen Tagesbetreuung ausschließen?**

Wird der Elternbeitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate lang nicht bezahlt, endet bei der GTS in getrennter Form für den Betreuungsteil die Schülereigenschaft des jeweiligen Schulkindes. Bei der GTS in verschränkter Form endet zusätzlich auch die Schülereigenschaft des Unterrichtsteiles dieser Schulform.

### **16. Was ist unter einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge zu verstehen?**

Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten Bedacht

zu nehmen. Der Zweck der sozialen Staffelung ist, dass auch Schülerinnen und Schüler, deren finanzielle Möglichkeiten durch einen kostendeckenden Betrag überlastet wären, nicht aus diesem Grund vom Besuch einer ganztägigen Schulform ausgeschlossen sein sollen. Der Zugang soll unabhängig vom finanziellen Hintergrund möglich sein. Dem Erfordernis der sozialen Staffelung ist bereits genüge getan, wenn überhaupt keine Beiträge eingehoben werden oder wenn der von allen Erziehungsberechtigten zu leistende Beitrag ohnehin gering ist. Jedenfalls muss aber eine Erleichterung bzw. Befreiung von der Leistung von Beiträgen im Einzelfall möglich sein.

Anmerkung: Es besteht die Möglichkeit einer Mittagessensförderung durch das Land Burgenland:

<https://www.burgenland.at/themen/gesellschaft/familie/informationen-fuer-eltern/mittagessensfoerderung/>

### **17. Wer kann eine Förderung für die schulische Tagesbetreuung beantragen?**

Im Rahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes können Schulerhalter um Förderung für die Personalkosten, infrastrukturelle Maßnahmen und Personalkosten für die Ferienbetreuung ansuchen.

Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite der Bildungsdirektion für Burgenland:

<https://www.bildung-bgld.gv.at/service/foerderung-der-schulischen-tagesbetreuung-aus-dem-bildungsinvestitionsgesetz>

### **18. Welche Qualifizierung muss das Personal im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung vorweisen?**

Als qualifiziertes Personal gelten folgende Personen:

- Lehrpersonen,
- Erzieherinnen und Erzieher: Personen, die die Reife- und Diplomprüfung bzw. die Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (Zusatzausbildung Hortpädagogik) erfolgreich abgelegt haben,
- Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe: Personen, die über die allgemeine Universitätsreife verfügen und den Hochschullehrgang zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich abgelegt haben,
- Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen: Personen mit erfolgreichem Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, i.d.g.F. und



- Personen mit anderer für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation gemäß der Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017.

Sollte eine gleichgeeignete Bewerberin oder ein gleichgeeigneter Bewerber, die oder der eine der oben genannten Qualifizierungen erfüllt, nicht vorhanden sein, kann dies aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden. In diesem Fall ist das Dienstverhältnis auf längstens drei Jahre zu befristen. Wird die Qualifizierung innerhalb dieses Zeitraumes erbracht, kann das Dienstverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt werden (§ 143 Abs. 4 Bgld. Gemeindebedienstetengesetz). Die Bildungsdirektion für Burgenland empfiehlt jedoch auf eine pädagogische Vorbildung zu achten.

### **19. Wie ist die Zuständigkeit zwischen Schulerhalter, Schulleitung, Leitung des Betreuungsteiles und dem Personal für die Freizeitbetreuung geregelt?**

Die Gemeinde bzw. der Schulerhalter ist zuständig für die Errichtung und Erhaltung einer ganztägigen Schulform. Unter Erhaltung ist dabei die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler/Schülerinnen und die Beistellung des für die Tagesbetreuung erforderlichen pädagogischen Personals, ausgenommen der Lernzeiten, zu verstehen. Die Gemeinde bzw. der Schulerhalter ist also, gemeinsam mit der Schulleitung (und gegebenenfalls der Leitung des Betreuungsteils), organisatorisch für die ganztägige Schule verantwortlich. Damit braucht es zwischen Gemeinde und Schule ebenfalls eine enge Zusammenarbeit.

Die Aufgabe der Schulleitung als pädagogische Vorgesetzte ist in der ganztägigen Schule deutlich erweitert. Die Schulleitung ist nämlich nicht mehr „nur“ für die pädagogische Arbeit der Lehrer/Lehrerinnen an der Schule zuständig, sondern auch für die des zusätzlichen pädagogischen Personals. Zu dieser erweiterten Personalführung gehört auch die aktive Einbeziehung der Pädagogen/Pädagoginnen für den Freizeitteil in das Schulteam. Außerdem ist die Schulleitung für die inhaltliche und organisatorisch-konzeptionelle Planung des Schultages verantwortlich.

Das pädagogische Konzept des Schulstandortes soll das Zusammenwirken von Unterricht, Lern- und Freizeit, die Bildungsangebote und die weitere Entwicklung darstellen. Der Betreuungsplan konzentriert sich auf die Lernzeiten und den Freizeitteil und legt die Verteilung der Lernzeiten und Bewegungseinheiten fest. Zusätzlich zur Schulleitung, die immer die unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Bediensteten ist, kann eine Leitung des Betreuungsteils eingesetzt werden. Zu den Aufgaben gehört vor allem die Verwaltung des Betreuungsteils, also beispielsweise das Erstellen der Anwesenheitslisten, die Dienstenteilung für den Freizeitteil etc. Die Leitung des Betreuungsteils kann ein Lehrer/eine Lehrerin oder ein Erzieher/eine Erzieherin (also ein Hort- oder Sozialpädagoge/eine Hort- oder Sozialpädagogin) übernehmen.

An zweisprachigen Schulen wird die gegenstandsbezogene Lernzeit grundsätzlich von zweisprachigen Pädagog/innen gehalten.

An zweisprachigen Schulen im Anwendungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland wird empfohlen im Betreuungsteil – analog zum Unterrichtsteil/zur Lernstunde – die Sprache der jeweiligen Volksgruppe und die deutsche Sprache in annähernd gleichem Ausmaß zu verwenden.